Instandhaltung und Haftung Wanderwege

seitens der Landesgruppe OÖ dürfen wir beiliegendes Ersuchen um Antwort übersenden und ersuchen um ehestmögliche Rückantwort im Sinne unserer Städte und Gemeinden. Die Anfrage aus OÖ laufet folgendermaßen:

„Bezüglich öffentlich ausgewiesene Wanderwege von Städten hätten wir 2 Fragen, wie diese Themen in anderen Städten gelöst werden:

- *Wer hält die öffentlich ausgewiesenen Wanderwege instand?*
- *Ist hier immer die Stadt für die (Wegehalter-)haftung zuständig? Gibt es Haftungsübertragungen bzw Vereinbarungen mit Dritten dahingehend?“*

Vielen Dank für eine ehestmögliche Beantwortung

Stadt/Institution	Antwort
Krems	Vorausschicken dürfen wir, dass dieses Fachthema in unserem Hause regelmäßig zu Diskussionen führt. Dies deshalb, weil flächendeckend bedauerlicherweise keine vertraglichen Grundlagen vorliegen. Konkret zu Ihren Fragen: Sollten sich öffentlich ausgewiesene Wanderwege tatsächlich auf städtischem Grund und Boden befinden, so ist naturgemäß die Ihrerseits angesprochene Instandhaltungsverpflichtung der Stadt Krems an der Donau als betroffene Grundeigentümerin eindeutig zuzuordnen. Dies ist allerdings leider nur sehr selten der Fall, weil derartige Wanderwege sich größtenteils auf Privatgründen befinden. So tatsächlich aktuelle Haftungsfragen auftreten, so haben wir in der Vergangenheit versucht, für die betreffenden Wegbereiche auch konkrete vertragliche Grundlagen mit eindeutigen Haftungs- und Zuständigkeitsabgrenzungen auszuarbeiten. Dies ist selbstredend nur dann möglich, wenn der betroffene Grundeigentümer bereit ist, mit uns einen entsprechenden Konsens zu finden. Sollte der betroffene Grundeigentümer dazu nicht bereit sein, so muss meiner Ansicht nach der betreffende Wegteil gesperrt werden und muss man sich in diesem Falle nach einer alternativen Wegführung umsehen. In der Praxis ist es jedoch so, dass – wie oben erwähnt – keine vertraglichen Grundlagen in schriftlicher Form existieren und dass die Stadt Krems an der Donau sich für öffentlich ausgewiesene Wanderwege (örtlich natürlich nur innerhalb des Stadtgebietes) bisher auch zuständig gefühlt hat, wenn kleinere Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen waren. Ziel sollte es allerdings sein, dass letztendlich die angesprochenen vertraglichen Grundlagen idealerweise irgendwann flächendeckend vorliegen. Wir vertreten im Übrigen auch die Ansicht, dass eine gewisse Wegeerhalterhaftung auch den betroffenen Grundeigentümer (im Falle des Nichtvorliegens einer vertraglichen Grundlage) trifft.

LG NÖ	Leermeldung seitens der Stadtgemeinde Tulln (Wanderwege im eigentlichen Sinn, beschildert etc., haben wir bei uns nicht.) und folgende Rückmeldung von der Stadtprokuratur beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten: Die Ausweisung der Wanderwege erfolgt in der Stadt St. Pölten durch das städtische Tourismusbüro. Für Instandhaltung und Haftung trägt der jeweilige Liegenschaftseigentümer Sorge. Haftungsübertragungen können durch zivilrechtliche Vereinbarungen stattfinden; derartige Übertragungen im Stadtgebiet sind nicht bekannt.